

Gemeinde Königsheim

BEBAUUNGSPLAN

"TALÄCKER"

Bebauungsplan nach § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren

Angaben des Vorhabenträgers zu umweltfachlichen Einschätzungen gemäß § 13b Abs. 1 Nr. 3 BauGB – „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht“

Immendingen, den 01. April 2021

Aktenzeichen: 18118-2

Allgemeine Projektangaben

Auftraggeber:	Gemeinde Königsheim	Hauptstraße 3 78598 Königsheim
Auftragnehmer:	Baader Konzept GmbH www.baaderkonzept.de	Im Stockäcker 9 78194 Immendingen Zum Schießwasen 7 91710 Gunzenhausen N 7, 5-6 68161 Mannheim
Projektleitung:	M. Sc. Umweltwissenschaften Sabine Hirsch	
Projektbearbeitung:	Dipl.-Biol. Dr. Steffen Bayer M. Sc. Umweltwissenschaften Sabine Hirsch	
GIS:	Hans Laux	
Datum:	Immendingen, den 01. April 2021	
Aktenzeichen:	18118-2	

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	4
2	Anlass und Aufgabenstellung	5
	2.1 Rechtlicher Rahmen und Aufgabenstellung	6
3	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	8
	3.1 Angaben gemäß der Anlage 3 UVPG	8
	3.2 Zusammenfassung und Gesamteinschätzung	18
4	Quellenverzeichnis	20

1 Ausgangslage

Die Gemeinde Königsheim beabsichtigt die Ausweisung eines Wohngebietes, „Taläcker“, nördlich der Böttinger Straße (Details siehe folgendes Kapitel). Der Bebauungsplan wird gemäß § 13b BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt.

2 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Königsheim beabsichtigt, die Ausweisung eines etwa 2,47 ha großen Wohngebietes („Taläcker“) nördlich der Böttinger Straße zwischen Bubsheimer Straße/Brunnhaldenweg und der Höhe der Einmündung Am Scheibenbühl (siehe Abbildung 1).



Abbildung 1: Planungsumgriff für den Bebauungsplan „Taläcker“

Das für die Entwicklung vorgesehene Gebiet „Taläcker“ liegt am westlichen Ortsrand von Königsheim. Es umfasst Flächen, die derzeit als Grünland landwirtschaftlich genutzt werden. Im Nordwesten des Planungsraums grenzen das Vogelschutzgebiet Nr. 7820441 „Südwestalb und Oberes Donautal“ und das FFH-Gebiet Nr. 7919311 „Großer Heuberg und Donautal“ an den Geltungsbereich an. Zentral im Planungsgebiet liegt eine amtlich kartierte Flachlandmähwiese (LRT 6510) (siehe Abbildung 2).

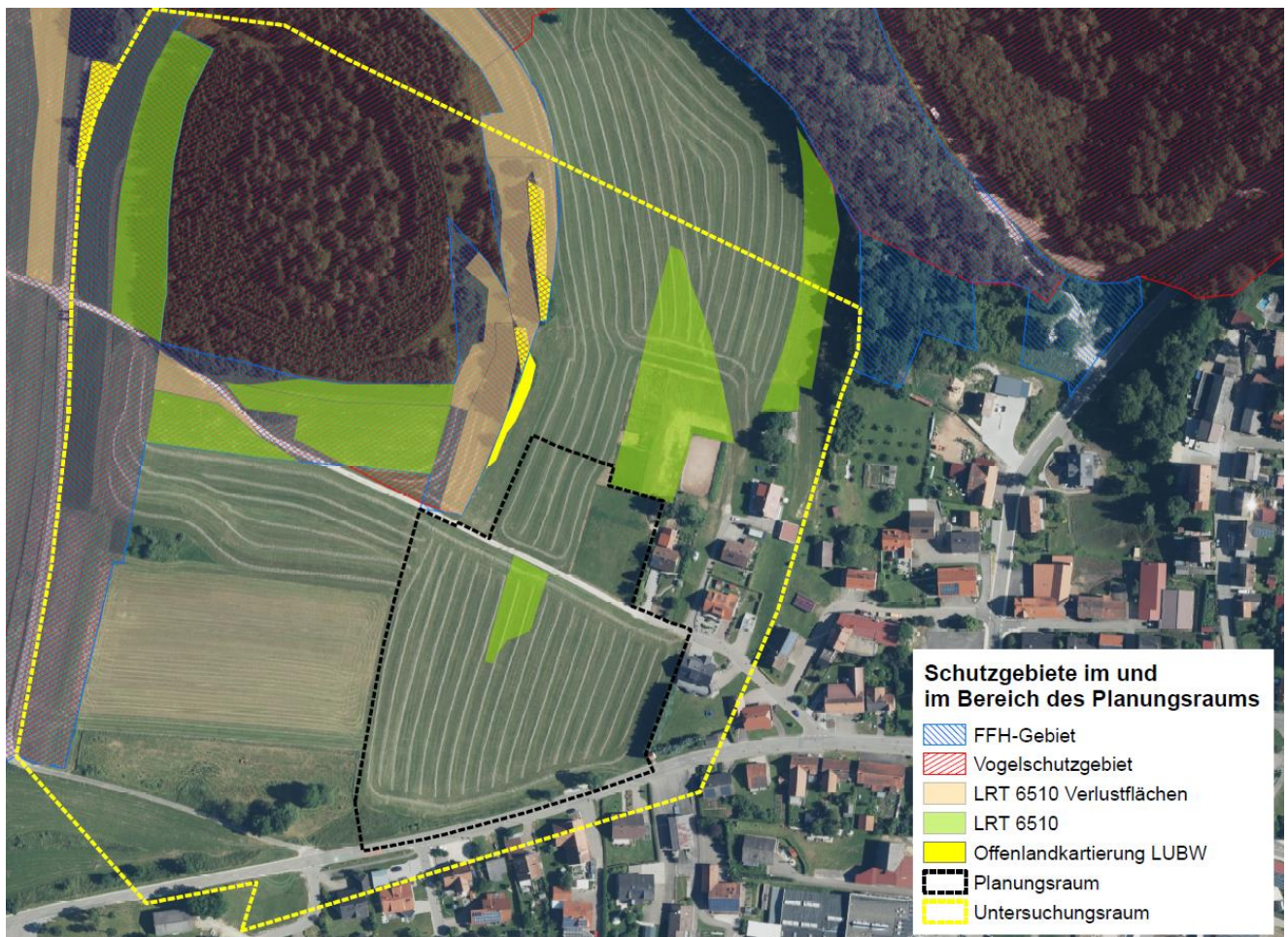


Abbildung 2: Amtlich kartierte Flachlandmähwiese (LRT 6510) (unterste, hellgrün hinterlegte Fläche; im schwarz gestrichelten Geltungsbereich), welche bei den aktuellen Biotoptypen-Kartierungen 2019 als Fettwiese mittlerer Standorte eingestuft wurde.

2.1 Rechtlicher Rahmen und Aufgabenstellung

Werden durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt oder wird durch die Aufstellung eines Bebauungsplans in einem Gebiet nach § 34 BauGB der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert, kann die Gemeinde das vereinfachte Verfahren anwenden, wenn

1. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,

2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen und

3. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Diese Voraussetzungen sind für das vorliegende Bauvorhaben erfüllt, sodass gemäß § 13b BauGB in Verbindung mit §13a BauGB das beschleunigte Verfahren hier zur Anwendung kommen kann.

Der Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt

- weniger als 10.000 m² (§ 13b Satz 1)

Im vorliegenden Vorhaben wird eine Grundflächenanzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Die zulässige zu überbauende oder zu versiegelnde Grundfläche beträgt somit insgesamt 9.800 m² und liegt demnach unter dem vorgegeben Wert von 10.000 m². Der Aufstellungsbeschluss wurde für das Vorhaben am 15.10.2018 gefasst.

Nachfolgend soll im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht dennoch geprüft werden, ob eine UVP-Pflicht besteht und ob Beeinträchtigungen der in §1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden können.



3 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Gemäß § 7 UVPG ist bei einer „Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ zu ermitteln, ob erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und damit eine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird.

Die Gliederung der Angaben erfolgt gemäß der Kriterienliste der Anlage 3 UVPG.

3.1 Angaben gemäß der Anlage 3 UVPG

Erfassung der Schutzkriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls <i>Angaben gemäß Anlage 3 UVPG</i>		
1.	Merkmale des Vorhabens	
	Kriterien	Ausprägung und Beschreibung
1.1	Größe und Ausgestaltung des Vorhabens/ Abrissarbeiten	Der Umgriff des Planungsbereichs beläuft sich auf eine Fläche von ca. 2,47 ha. Diese Fläche dient der Entwicklung eines Wohngebiets. Grünstreifen, Gärten und kleinflächige Gehölzbestände sind geplant, die als Abgrenzung der Wohngebäude und Straßen fungieren (siehe Lageplan/Bebauungsplan). Die beanspruchte Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (Grünland). Eine kleinflächige Wiese wird beweidet.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	In Königsheim sind als weitere Vorhaben ein Industriegebiet („Platten“) knapp 300 m südwestlich des Planungsraums sowie ein Industrie- und Gewerbegebiet („Lindenwiesen III“) ca. 400 m süd-südöstlich geplant. Hier sind, neben der Umwandlung von landwirtschaftlich genutzter Fläche, Lärm-, Schadstoff- und Lichtemissions-Wirkungen zu erwarten. Im vorliegenden Projekt wirkt sich lediglich die Umwandlung (Flächenverlust) der bislang landwirtschaftlich genutzten Grünfläche nennenswert beeinträchtigend aus.



Erfassung der Schutzkriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls		
<i>Angaben gemäß Anlage 3 UVPG</i>		
1.	Merkmale des Vorhabens	
	Kriterien	Ausprägung und Beschreibung
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)	<p><u>Fläche, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u></p> <p>Durch das Vorhaben ist eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Grünfläche mit einer Größe von 2,47 ha, durch die ein Feldweg verläuft, betroffen. Um dem Ziel der möglichst effektiven Flächeneinsparung gerecht zu werden, wurde der ursprünglich ca. 2,8 ha umfassende Geltungsbereich verkleinert.</p> <p>Geschützte oder in besonderem Maße gefährdete Pflanzen wurden im Gebiet nicht nachgewiesen. Daher sind auch diesbezüglich keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Betroffen sind Fettwiesen und Fettweiden. Ein zentral gelegener Abschnitt einer Fettwiese wurde amtlich als FFH-Flachland-Mähwiese LRT 6510 kartiert, konnte aber im Rahmen der aktuellen Kartierungen nur noch als Fettwiese eingestuft werden. Die Fläche muss dennoch als LRT 6510 behandelt werden und wird unabhängig von § 13a Abs. 2 Nr. 4 flächenmäßig 1:1 ausgeglichen. Da keine naturschutzfachlich höherwertigen Biotope betroffen sind, sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten.</p> <p><u>Tiere:</u></p> <p>Im Planungsgebiet und der näheren Umgebung wurden keine seltenen oder gefährdeten Brutvogelarten festgestellt. Südwestlich, ca. 50 m vom Planungsumgriff (PU) entfernt, wurden Turmfalke (streng geschützt), Neuntöter (auf Anhangsliste I der Vogelschutzrichtlinie geführt) und Goldammer (Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands) festgestellt. Auch diese Arten sind recht häufig und weit verbreitet und nutzen die Fettwiesen des PU allenfalls als Nahrungshabitat. Nahrungshabitate sind jedoch in der Umgebung noch großflächig vorhanden. Potenzial für Brutstätten besteht im PU weder für diese noch für andere Vogelarten. Dies gilt auch für die Artengruppe der Fledermäuse. In der Umgebung des PU wurden insgesamt sieben Arten festgestellt, im Planungsraum selbst wurde jedoch nur die Zwergfledermaus erfasst. Hierbei handelt es sich um Transferflüge. Quartiere wurden im Planungsraum nicht festgestellt. Baumbestände, die als Quartiere genutzt werden könnten, fehlen. Zudem werden keine bestehenden Gebäude abgerissen. Auch für die restlichen potentiell zu erwartenden Tiergruppen (Kleinsäuger, Insekten und andere Wirbellose) gilt, dass im PU lediglich sehr häufige und nicht gefährdete Arten vorkommen, die in der Umgebung genügend Ausweichhabitate vorfinden. Für Reptilien und Amphibien besteht im PU und der nahen Umgebung kein Habitatpotential.</p>



Erfassung der Schutzkriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls		
<i>Angaben gemäß Anlage 3 UVPG</i>		
1.	Merkmale des Vorhabens	
	Kriterien	Ausprägung und Beschreibung
		<p><u>Boden:</u> Im Plangebiet kommen (von Nord nach Süd in breiten Streifen) die Bodeneinheiten „Braune Rendzina, Rendzina und Terra fusca aus Kalkstein“ (Gesamtbewertung unter landwirtschaftlicher Fläche: 2,00), „Kolluvium über Terra fusca aus Abschwemmmassen über Flieserden“ (Gesamtbewertung unter landw. Fl.: 2,83) vor. Es handelt sich um mittelwertige bis gute Böden. Der Oberboden, der im Zuge der Baumaßnahmen zu Beginn abgetragen wird, wird auf den jeweiligen Grundstücken seitlich zwischengelagert und nach Beendigung der Bauarbeiten zur Rekultivierung der Gärten oder Grünland auf den jeweiligen Grundstücken wieder ausgebracht.</p> <p><u>Fläche:</u> Die Gemeinde Königsheim ist vollständig von Natura 2000-Gebieten umgeben. Der aktuelle Flächennutzungsplan berücksichtigt dies bei seinen Darstellungen von potenziellen Bauflächen. Die geplante Wohnbebauung ist aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt und berücksichtigt die Siedlungsstruktur von Königsheim. Am gewählten Standort kann eine effektive Erschließung sichergestellt werden.</p> <p><u>Wasser:</u> Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden. Das Planungsgebiet befindet sich in der Hydrogeologischen Einheit „Oberjura (Schwäbische Fazies)“ und es existiert ein Kluft-/Karstgrundwasserleiter mit mäßiger Durchlässigkeit und meist mittlerer bis mäßiger Ergiebigkeit. Das Grundwasser ist als Trinkwasser von guter Qualität. Eingriffe ins Grundwasser erfolgen nicht.</p>
1.4	Abfallerzeugung	Abfall wird während der Bauphase kaum entstehen. Und falls doch, ist dieser ordnungsgemäß von den Verantwortlichen zu entsorgen.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigung	Während den Bauarbeiten ist mit verstärktem Verkehr, insbesondere von Baustellenfahrzeugen, zu rechnen, so dass zusätzlicher Verkehrslärm entstehen kann, wobei aber nicht zu erwarten ist, dass dieser sich erheblich beeinträchtigend auswirken wird. Staub- und Schadstoffemissionen während der Baumaßnahmen sind nicht nennenswert. Verkehrsbehinderungen sind nicht auszuschließen, dürften aber, falls auftretend, räumlich und zeitlich stark begrenzt und somit unerheblich sein.
1.6	Risiken für Störfälle, Unfälle, Katastrophen, etc.,	Da es sich beim vorliegenden Vorhaben lediglich um die Erschließung eines Wohngebietes und spätere Baumaßnahmen handelt, werden Risiken für Unfälle/Störfälle/Katastrophen, etc. nicht ausgelöst.



Erfassung der Schutzkriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls <i>Angaben gemäß Anlage 3 UVPG</i>		
1.	Merkmale des Vorhabens	
	Kriterien	Ausprägung und Beschreibung
	für die das Vorhaben eine Anfälligkeit zeigen könnte	
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Staub- und Lärmemissionen sind, wie oben beschrieben, unerheblich. Es finden auch keine wesentlichen Luftverunreinigungen statt. Gewässer befinden sich nicht im Plangebiet. Eine Verschmutzung von Oberflächengewässer kann ausgeschlossen werden.



Erfassung der Schutzkriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls		
<i>Angaben gemäß Anlage 3 UVPG</i>		
2.	Standort des Vorhabens	
	Kriterien	Ausprägung und Beschreibung
2.1	<p>bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung</p> <p>(Nutzungskriterien)</p>	<p>Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Grünfläche. Sonstige Nutzungen liegen im Planungsraum nicht vor.</p> <p>Die Grünflächen haben allenfalls geringe Funktion zur Naherholung. Zudem fehlen Strukturen bzw. Einrichtungen (Gebüsche, Bäume, Gewässer, Ruhebänke, etc.), so dass angenommen werden kann, dass die Erholung viel eher in den Wäldern und im strukturierten Offenland der Umgebung gesucht wird als im hiesigen Planungsraum.</p>
2.2	<p>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds</p> <p>(Qualitätskriterien)</p>	<p><u>Fläche, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u></p> <p>Die Fläche ist mit ca. 2,47 ha von vergleichsweise geringer Größe. Es handelte sich bislang um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von geringer naturschutzfachlicher Bedeutung (Fettwiesen, die mit ca. 13 ÖP/m² bewertet werden können).</p> <p>Die Fläche hat zeitlich und räumlich begrenzt Nahrungsraumfunktion für einige Vogelarten sowie für Insekten und andere Wirbellose.</p> <p><u>Boden/Landwirtschaft:</u></p> <p>Die im Plangebiet vorkommenden Böden weisen eine mittlere (mit Tendenz zu hoch) Gesamtwertigkeit auf. Der Oberboden wird auf den jeweiligen Teilflächen zu Erschließungs- bzw. Baubeginn abgetragen, seitlich zwischengelagert und nach Beendigung der jeweiligen Erschließungs- und Bauarbeiten wieder angedeckt.</p> <p>Der erforderliche Bodenabtrag ist schonend, nur bei trockener Witterung und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Bei der unvermeidbaren Zwischenlagerung von Oberbodenmaterial ist eine maximale Mietenhöhe von 2 Metern einzuhalten (gemäß DIN 18915 und DIN 19731). Bodenmieten dürfen nicht mit einer Planieraupe aufgeschoben werden, sondern sind mit geeigneten Geräten, beispielsweise Laderaupe oder Bagger aufzusetzen, um Verdichtungen durch Befahren auszuschließen. Die Mieten sind umgehend nach Aufsetzen und Profilierung unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse zu begrünen. Werden diese Maßnahmen zum sachgerechten Umgang</p>



Erfassung der Schutzkriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls <i>Angaben gemäß Anlage 3 UVPG</i>		
2.	Standort des Vorhabens	
	Kriterien	Ausprägung und Beschreibung
		<p>mit Oberboden eingehalten, sind keine erheblichen Qualitätsverluste der vorherrschenden Böden zu erwarten.</p> <p><u>Wasser:</u> Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auch Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Das Grundwasser ist von guter Qualität. Beim Planungsraum handelt es sich um eine relativ geringe Fläche, welche auch nur zum Teil überbaut bzw. versiegelt wird (GRZ 0.4). Versickerungsanlagen/Retentionsflächen für das anfallende Niederschlagswasser sind im geplanten Wohngebiet vorgesehen. Festsetzungen liegen zum jetzigen Planungszeitpunkt noch nicht vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das anfallende Niederschlagswasser versickert wird und demnach keine Beeinträchtigungen auf die Grundwasserneubildung zu erwarten sind.</p> <p>Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.</p>
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete	FFH- und Vogelschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Teilflächen des FFH-Gebietes „Großer Heuberg und Donautal“ und des Vogelschutz-Gebietes „Südwestalb und Oberes Donautal“ grenzen im Nordwesten an das Plangebiet an. Erhebliche Auswirkungen oder Beeinträchtigungen sind aufgrund der Vorhabenskategorie (Wohngebiet) nicht zu erwarten (vgl. FFH-Vorprüfung).
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG soweit nicht nach 2.3.1 erfasst	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG sind im bzw. in der Nähe (< 300 m) des Plangebietes nicht vorhanden. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
2.3.3	Nationalparke nach § 24 BNatSchG soweit nicht nach 2.3.1 erfasst	Nationalparke nach § 24 BNatSchG sind im oder in der Nähe des Plangebietes nicht vorhanden. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
2.3.4	Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG und Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG	Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG und Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG sind in der Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.



Erfassung der Schutzkriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls		
<i>Angaben gemäß Anlage 3 UVPG</i>		
2.	Standort des Vorhabens	
	Kriterien	Ausprägung und Beschreibung
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das nächstgelegene Naturdenkmal befindet sich ca. 300 m östlich. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen nach § 29 BNatSchG	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen nach § 29 BNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden.
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
2.3.9	Gebiete mit Überschreitung von gemeinschaftsrechtlich festgelegten Umweltqualitätsnormen	Gebiete mit Überschreitung von gemeinschaftsrechtlich festgelegten Umweltqualitätsnormen sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insb. Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG)	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind im Planungsgebiet und dessen Umgebung nicht vorhanden. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, etc. bzw. als archäologisch bedeutende Landschaften eingestufte Gebiete	Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, sind im Planungsraum nicht bekannt. Sollten im Rahmen der Bauarbeiten bisher unbekannte Bodendenkmale oder archäologisch bedeutende Funde zu Tage treten, sind in einem solchen Falle die Funde umgehend der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und die weiteren Arbeiten mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abzustimmen.



Erfassung der Schutzkriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls		
<i>Angaben gemäß Anlage 3 UVPG</i>		
3.	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
	Kriterien	Ausprägung und Beschreibung
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	<p>Die Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere auf die Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, sind weitestgehend auf den Verlust von ca. 2,47 ha Fläche beschränkt (Bodenverlust, Verlust von Grünfläche, was zusätzlich den Verlust von Nahrungsraum für Vögel, Insekten und andere Wirbellose bedeutet).</p> <p>Eventuelle Behinderungen oder Belästigungen hinsichtlich der Erholungsnutzung sind zeitlich und räumlich begrenzt. Das Gebiet des Planungsumgriffs spielt als Naherholungsgebiet eine sehr geringe Rolle, so dass dieser Art Auswirkungen von geringer Erheblichkeit sind.</p> <p>Für wildlebende Tiere sind ebenfalls keine negativen Auswirkungen erkennbar. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme(n), welche in den FFH-VP sowie saP-Dokumenten angegeben sind, nicht zu erwarten.</p> <p>Aufgrund der geringen Größe sind Zerschneidungswirkungen für das Wild auszuschließen.</p> <p>Eingriffe in das Grundwasser finden nicht statt. Ebenso sind keine Verunreinigungen des Grundwassers zu erwarten.</p> <p>Die im Umfeld vorhandenen geschützten Biotope und LRT-Flächen liegen außerhalb des Planungsraums und werden keine Beeinträchtigung erfahren. Ein im Planungsraum befindlicher Wiesenabschnitt, der 2013 amtlich als Flachland-Mähwiese (LRT 6510) kartiert wurde und im Zuge der Kartierungen 2019 als Fettwiese eingestuft wurde, wird vollständig an anderer Stelle ausgeglichen (Entwicklung einer Flachlandmähwiese - LRT 6510).</p> <p>Das Landschaftsbild erfährt eine geringfügige Veränderung. Jedoch wird sich das Neubaugebiet in den restlichen Ortscharakter einbinden, so dass Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht erheblich sind.</p>
3.2	Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Die Auswirkungen weisen keinen grenzüberschreitenden Charakter auf.
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Schwere oder komplexe negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Ein erhöhtes Risiko unkalkulierbarer Auswirkungen ist ebenso nicht erkennbar.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Die aufgezeigten Auswirkungen sind mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten.



Erfassung der Schutzkriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls		
<i>Angaben gemäß Anlage 3 UVP-G</i>		
3.	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
	Kriterien	Ausprägung und Beschreibung
3.5	der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Die Planung beinhaltet die Errichtung eines Wohngebietes. Von einer Reversibilität (Rückbau) ist nicht auszugehen. Die Auswirkungen während des Bauvorhabens sind vorübergehend, zeitlich begrenzt und nicht erheblich. In gewissem Umfang sind die Auswirkungen reversibel, und zwar dort, wo später Gärten und Grünanlagen angelegt werden. Auch Boden- und Grundwasserfunktionen sind in diesen nicht überbauten Bereichen in ähnlich hohem Umfang gegeben als vor dem Eingriff.
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	<p>Als einzig nennenswerte Auswirkung im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben ist der Verlust von Grünland-Fläche zu nennen. In Königsheim sind die folgenden Bebauungspläne in Planung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewerbegebiet „Lindenwiesen III“ am Südrand des Ortes (knapp 1,6 ha) - Industriegebiet „Platten“, ca. 250 m west-südwestlich vom hiesigen Planungsraum (knapp 3,8 ha) <p>Hinsichtlich der Funktion „Freiraumnutzung“ als Hauptcharakteristikum des Schutzgutes „Fläche“ gehen also in Summation 7,6 ha Fläche verloren, die auch landwirtschaftlich nicht mehr genutzt werden können.</p> <p>Summationswirkungen im Zusammenhang der betroffenen FFH- bzw. Vogelschutzgebiete sind unwesentlich. Bei dem geplanten Vorhaben kommt es zu keinen Flächenverlusten von FFH- oder VGS-Gebieten.</p> <p>Unwesentliche Summationswirkungen, die nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen werden, sind ferner Lärmbelästigungen durch Baufahrzeuge oder Baumaßnahmen, Staubemissionen und Lichtwirkungen. Auch Schadstoffemissionen, die durch das geplante Wohngebiet anfallen, sind unerheblich.</p> <p>Mögliche Tötungen oder Verletzungen von Arten, die artenschutzrechtlich relevant sind, wären im Zuge von Rodungsmaßnahmen von Gehölzen zu erwarten. Der Planungsraum besteht jedoch nur aus Grünland, so dass diese Auswirkung nicht zu erwarten ist.</p>



Erfassung der Schutzkriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls <i>Angaben gemäß Anlage 3 UVPG</i>		
3.	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
	Kriterien	Ausprägung und Beschreibung
3.7	<p>Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermindern (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen)</p>	<p>Sollte es wider Erwarten, doch nötig sein, Gehölze zu roden, so ist zwingend auf folgende Vermeidungsmaßnahme zu achten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fällen von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeiten im Zeitraum zwischen Oktober und Februar (also von 1. März bis 30. September keine Fällungen!) <p>Hinsichtlich des Flächenverlustes konnten bereits Optimierungen vorgenommen werden, die zur Folge hatten, dass der ursprüngliche Bebauungsplan von 2,8 ha auf 2,47 ha reduziert wurde. Auch von ursprünglich vorgesehenen Flächenverlusten des FFH- und Vogelschutzgebietes wurde abgesehen, was eine Optimierung darstellt. Weiterhin ist angedacht auf den Privatgrundstücken so viel Freifläche als möglich zur Anlage von Gärten und Grünanlagen zu belassen, die als Nahrungsraum für Vögel, Fledermäuse, Insekten und andere Wirbellose in Frage kommen.</p>

3.2 Zusammenfassung und Gesamteinschätzung

Geplant ist die Ausweisung eines Wohngebietes „Taläcker“, nördlich der Böttinger Straße in Königsheim mit einer Fläche von ca. 2,47 ha. Der Planungsumgriff liegt am westlichen Ortsrand von Königsheim innerhalb von Flächen, die derzeit als Grünland landwirtschaftlich genutzt werden. Im Nordwesten des Planungsraums reichen das Vogelschutzgebiet Nr. 7820441 „Südwestalb und Oberes Donautal“ und das FFH-Gebiet Nr. 7919311 „Großer Heuberg und Donautal“ an den Planungsraum heran.

Die vorliegende Untersuchung zur allgemeinen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass infolge der Planung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Schutzgüter im Planungsgebiet sind von dem Vorhaben nur in geringem Ausmaß betroffen. Die einzig nennenswerte Auswirkung besteht im Flächenverbrauch (also der Umwandlung von landwirtschaftlich genutzter Grünfläche in Siedlungsgebiet) in Höhe von 2,47 ha. Die verbleibenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind zeitlich und lokal begrenzt und/oder unerheblich. Durch Vermeidungsmaßnahmen können potentielle Konflikte verhindert werden.

Das Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für artenschutzrechtlich relevante Arten (siehe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Baader Konzept GmbH, 2021) wie

- Vögel (aufgrund der Lage im Siedlungsgebiet und des geringen Angebots an Niststandorten),
- Reptilien (Fehlen von wichtigen Lebensraumbestandteilen wie Stein-, Holzhäufen o.dgl.)
- Fledermäuse (keine geeigneten Höhlenbäume vorhanden)
- Amphibien (keine Gewässer im Planungsraum vorhanden)

ist sehr gering.

Des Weiteren wurden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG erkannt.

Entsprechend der oben im Detail dargestellten Sachverhalte sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt oder wesentliche Umweltrisiken, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht erkennbar.

Eine UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVPG kann somit nicht abgeleitet werden.



abschließende Gesamteinschätzung des Umweltamtes			
Behörde			
Aktenzeichen			
Bearbeiter/in			
Datum			
Auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten.		Die Durchführung einer UVP ist erforderlich.	
nein	ja	nein	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4 Quellenverzeichnis

BauGB - BAUGESETZBUCH: in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG). Ausfertigungsdatum: 15.03.1974

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2017 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist